

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/25fb309c-d2ba-3844-8e4a-c45b9c69590f>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 173 BauGB - Genehmigung, Übernahmeanspruch

(1) ¹Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; [§ 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5](#) ist entsprechend anzuwenden. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in [§ 172 Absatz 3 bis 5](#) bezeichneten Belange entschieden.

(2) ¹Wird in den Fällen des [§ 172 Absatz 3](#) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des [§ 40 Absatz 2](#) die Übernahme des Grundstücks verlangen. ²[§ 43 Absatz 1, 4](#) und [5](#) sowie [§ 44 Absatz 3](#) und [4](#) sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. ²In den Fällen des [§ 172 Absatz 4](#) und [5](#) hat sie auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören. ³In den Fällen des [§ 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 6](#) hat sie die nach Satz 2 anzuhörenden Personen über die Erteilung einer Genehmigung zu informieren.

(4) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt.

